

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgelegt werden. Nach feststehender bisheriger Spruchpraxis darf „Fehlen des Ehemannes“ nur angenommen werden, wenn unzweifelhafte Merkmale von einigermaßen dauerndem Charakter anzeigen, daß das eheliche Band stark gelockert oder zerstört ist, und daß dem Ehemann die Eigenschaft des Familienhauptes nicht mehr tatsächlich zukommt (vgl. u. a. den Entscheid des Bundesrates vom 28. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Frau Klara Ursenbacher gesch. Cymann; D. Dübny, 2. Ergänzungsausgabe, S. 33 ff.).

Daß im Falle H. der Ehemann in diesem Sinne „fehle“, kann nicht behauptet werden, ist übrigens auch von keiner Seite behauptet worden. Der bloße Aufenthalt des Ehemannes in einem inländischen Sanatorium, auch wenn dieser Aufenthalt lange dauert, weist für sich allein nicht die erforderlichen Merkmale auf, um „Fehlen des Ehemannes“ anzunehmen; andere derartige Merkmale aber liegen im Falle H. nicht vor.

Frau H. hat demnach mit ihren Kindern in Schaffhausen keinen selbständigen Konfordsatswohnitz erwerben können, und da im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum Konfordat auch das Familienhaupt im dortigen Kanton keinen Konfordsatswohnitz besaß und weiterhin nicht besitzt, bestand und besteht überhaupt kein Konfordsatswohnitz der Familie H. im Kanton Schaffhausen, und dieser Kanton ist somit auch nicht gemäß Konfordat beitragspflichtig geworden. Der Refurs wird abgewiesen.

Schweiz. Revision des Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Eine erste, von der Polizeiabteilung des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements einberufene Konferenz von Abgeordneten der Konfordsatskantone fand am 24. August in Bern statt. Die Versammlung war von einem erfreulichen Geiste beseelt und gab dem Willen entschiedenen Ausdruck, das Konfordat aufrecht zu erhalten und ihm noch neue Mitglieder zu gewinnen. Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde Verlängerung der Karenzzeit auf 4 Jahre beschlossen. Weiter bestellte die Versammlung eine siebengliedrige Kommission, in der auch die Schweizerische Armenpflegerkonferenz vertreten ist, mit der Aufgabe, die Konfordsatskantone zu orientieren und um sofortige Einsendung von allfälligen neuen Vorschlägen zu ersuchen, damit sie über alle Revisionspunkte beraten und die Revision so fördern kann, daß es den Konfordsatskantonen möglich ist, noch vor Schluß des Jahres 1936 den neuen Konfordatstext den kompetenten Instanzen vorzulegen. W.

Bern. Verwandtenunterstützung.

1. „a) Eltern sind gegenüber ihren Kindern auch dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich dabei in ihrer Lebenshaltung einschränken müssen; b) Geschwister sind erst hinter den Eltern beitragspflichtig, d. h. so weit die Eltern für das bedürftige Kind nicht genügend leisten können.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 1935.)

Aus den Motiven:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Es ist nicht Voraussetzung, daß diese Verhältnisse günstige sein müssen wie bei Geschwistern (im Sinne von Art. 329 ZGB). Die Söhne des Reurrenten sind nach Gesetz gegenüber ihrer Schwester erst hinter dem Vater beitragspflichtig, d. h. soweit der Vater nicht genügend leisten kann. . . (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV Nr. 54.)

2. „I. Die Armenbehörde kann geleistete Unterstützungen in vollem Umfange von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückfordern. II. Die Unterstützung durch die pflichtigen Verwandten kann auch dann verlangt werden, wenn der Unterstützungsbedürftige zwar Kapital besitzt, dieses aber nicht verwertbar ist. III. Persönliche Zwistigkeiten zwischen Pflichtigen und Unterstützten entbinden nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 7. Januar 1936.)

Aus den Motiven:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Beitragspflicht der Verwandten der Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege vorangeht. Muß daher eine Armenpflege vorläufig unterstützen, so kann sie die geleisteten Unterstützungen in vollem Umfange von den pflichtigen Verwandten zurückfordern.

Der Rekurrent J. G. macht nun aber geltend, der Bruder E. G. besitze noch ein Haus, das bei einer Grundsteuerzuschätzung von 6930 Fr. mit nur 5000 Fr. belastet sei. Es könnte daher ein weiterer Pfandtitel von 1200 Fr. errichtet werden, der immer noch nicht die Grundsteuerzuschätzung erreichen würde. Der Rekurrent wäre bereit, für diesen Beitrag zu bürgen, sofern E. G. für seine Verleumdungen Satisfaktion erteile. An dieser Bedingung zur Leistung einer Bürgschaft hat der Rekurrent von Anfang an festgehalten.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Frage der Verleumdung nicht eingetreten werden. Im Hinblick auf die sinkenden Liegenschaftspreise wäre auch abgesehen von der tatsächlichen gegenwärtigen Unmöglichkeit der Aufnahme eines solchen Darlehens eine weitere Belastung der Liegenschaft nicht ratsam, weil damit der Verkehrswert jedenfalls überschritten würde, und E. G. nicht eine weitere Zinsenlast übernehmen könnte, nachdem er schon bisher mit den Zinszahlungen im Rückstand war. Daß damit die Gefahr einer Zwangsverwertung drohen würde, kann nicht bestritten werden. Durch solche Verwertung würde aber E. G. seine verhältnismäßig billige Wohnung verlieren. Dies würde ihn in dauernden Notstand versetzen; denn entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann der sechzigjährige, körperlich gebrechliche Mann bei den heutigen schlechten Verdienstverhältnissen sicher kein wesentliches Einkommen mehr finden.

In einem frühern Entscheid ist ausgeführt, daß das Gesetz allerdings verlange, daß der Unterstützungsberechtigte sein verwertbares Kapital verwertet habe. Dagegen wird festgestellt, daß die Unterstützung durch Verwandte auch dann verlangt werden könne, wenn ein Kapital vorhanden, aber nicht verwertbar sei. In solchen Fällen habe die zuständige Behörde nach Billigkeitserwägungen vorzugehen, indem sie nicht nur den augenblicklichen Unterstützungsfall, sondern die durch eine ungünstige und unzeitige Verwertung des Vermögensobjektes des zu Unterstützenden künftig eintretende größere und länger andauernde Notlage und die Mittel nach Billigkeit prüft, die dazu dienen, die Notlage zu vermeiden. Die gegenseitigen Interessen sind nach freiem Ermessen der urteilenden Instanz auszugleichen. An diesem, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Grundsätzen, ist festzuhalten. Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, führen zur Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Rekurrent befindet sich in derartig günstigen Verhältnissen, daß ihm die Bezahlung des Beitrages von 120 Fr. an die Spitalkosten für den Bruder Emil ohne weiteres zugemutet werden kann. Persönliche Zwistigkeiten zwischen Pflichtigen und Unterstützten entbinden nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV. Nr. 56.)

3. „Wenn sich die Verhältnisse des Beitragspflichtigen nach erfolgter Festsetzung eines Verwandtenbeitrages verschlechtern, so ist eine entsprechende Herab-

setzung des Beitrages grundsätzlich gerechtfertigt.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 22. Januar 1936.)

Es sind keine Motive veröffentlicht.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht usw. Bd. XXXIV. Nr. 57.)
A.

— Wohnsitzfragen.

1. „Ein Ehemann kann jederzeit einen neuen Wohnsitz erwerben, obgleich seine getrennt lebende Ehefrau gelegentlich öffentliche Unterstützungen von der Spendkasse in Anspruch nahm, es sei denn, daß bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse der eine oder andere Ehegatte auf den Etat der dauernd Unterstützten hätte aufgenommen werden müssen.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 1. Oktober 1935.)

Aus den Motiven:

Da beim Einzug des R. K. in die Gemeinde B. weder der Ehemann noch die Ehefrau auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, konnten die Eheleute in dieser Gemeinde einen neuen polizeilichen Wohnsitz erwerben, wenn nicht bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse der eine oder andere Ehegatte damals auf dem Etat der dauernd Unterstützten hätte stehen sollen. Der Ehemann R. K. hat sich vor und während seines Aufenthaltes in B. stets aus eigener Kraft erhalten. Für ihn kam eine Etatauftragung vor dem Herbst 1934 nicht in Frage. Die vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau Marie K. mußte schon seit einigen Jahren gelegentlich öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Es handelte sich aber lange nur um vorübergehende Unterstützungen, die aus der Spendkasse zu leisten waren.

Im Juni 1933 schrieb Frau K. an die Gemeindegemeinschaft M., sie wünsche keine Unterstützung mehr, und sie brauchte tatsächlich nicht mehr unterstützt zu werden bis im Dezember 1933. Erst von diesem Zeitpunkte an wurden regelmäßige Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege nötig. Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, daß diese Verschlimmerung der Verhältnisse schon zur Zeit der Etatverhandlungen vom Herbst 1933 hätte vorausgesehen werden können. Frau K. lebte damals in gemeinsamem Haushalt mit ihren unterstützungspflichtigen Kindern, und es ist nichts aktenkundig, woraus die Behörden im Herbst 1933 hätten schließen müssen, daß die öffentliche Armenpflege im kommenden Jahre dauernd zu unterstützen haben würde. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß bei richtiger Würdigung der Verhältnisse im Herbst 1933 ein Etatvorschlag hätte gemacht werden müssen. Die Fähigkeit des K. zum Wohnsitzwerb zur Zeit seines Aufenthaltes in B. ist daher zu bejahen, und das Einschreibungsbegehren der Gemeinde G. ist zuzusprechen. Damit wird B. gegenüber der im Herbst 1934 in der Gemeinde M. vollzogenen Etataufnahme rückgriffspflichtige Gemeinde. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV Nr. 49.)

2. „Die Absicht einer Person, bloß vorübergehend an einem Ort zu bleiben, hindert nicht daran, daß sie Wohnsitz erwirbt, wenn die äußern Umstände dafür vorliegen.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 17. Dezember 1935.)

Aus den Motiven:

Der Wohnsitzregisterführer von B. begründet seinen Rekurs damit, Elisabeth S. habe sich nur vorübergehend nach B. begeben. Es handle sich um einen Besuchsaufenthalt, der nach Art. 110 A. und NG. nicht zur Einschreibung verpflichtete. E. S. habe selbst erklärt, sie habe ihre Papiere in J. gelassen, weil sie von Anfang an die Absicht hatte, zur Niederkunft dorthin zurückzukehren. Der Regierungsrat habe in einem frühern Entscheid erkannt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Aufenthalt unter Art. 110 A. und NG. falle, sei der Wille des Aufenthaltes von

Bedeutung. Dies ist richtig; doch geht aus den weitem Ausführungen dieses Entscheides hervor, daß der Regierungsrat keineswegs den Willen der Person als einzig ausschlaggebend für die Unterstellung eines Aufenthaltes unter Art. 110 A. und N.G. betrachtete. Es wurde vielmehr als entscheidend angesehen, ob der Aufenthalt auch sonst die Merkmale eines vorübergehenden Aufenthaltes im Sinne von Art. 110 an sich trage. Deshalb wurde in jenem Falle, trotzdem die Person nur einen vorübergehenden Aufenthalt beabsichtigte, die Anwendung von Art. 110 abgelehnt mit der Begründung, die begriffsnotwendigen Merkmale eines unter diese Ausnahmeparagraphen fallenden Besuches seien nicht erfüllt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Ein den äußern Umständen nach unter Art. 97 Ziff. 2, und nicht unter Art. 110 A. und N.G. fallender Aufenthalt kann nicht einzig deswegen als nicht wohnsitzbegründend behandelt werden, weil der Aufenthaltler erklärte, er beabsichtige nur vorübergehend am Orte zu bleiben. Dem Willen der Person einen so überwiegenden Einfluß auf die Gestaltung ihrer Wohnsitzverhältnisse zuzuerkennen, widerspräche der gesetzlichen Regelung des polizeilichen Wohnsitzes, die im Gegensatz zur Ordnung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Art. 23 ff. ZGB grundsätzlich auf objektive Umstände abstellt. Im heutigen Falle kann von einem Besuchsaufenthalt der E. S. in B. keine Rede sein, weil schon die sprachliche Bedeutung des Wortes Besuch es ausschließt, darunter einen Aufenthalt zu verstehen, während dessen die Person in bezahlten Stellen am Aufenthaltsort ihren Unterhalt verdient. Daher wird der Refurs abgelehnt. . . (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV Nr. 51.)

3. „Eine Begleitung wegen Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit kann nur solange vollzogen oder aufrecht erhalten werden, als die Belästigung fort-dauert. Sie ist aufzuheben, wenn die betreffende Person bezahlte Arbeit findet, oder die Arbeitsgelegenheit durch die Gemeindebehörde vereitelt wird.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 24. Dezember 1935.)

Aus den Motiven:

Die Gemeinde Sa. macht zur Begründung ihres Refurses geltend, die Polizeidirektion der Stadt B. habe S. die Arbeit verunmöglicht, indem sie dem Arbeitgeber M. gedroht habe, er werde im Falle der Einstellung dieses Mannes von der Gemeinde keine Arbeit mehr erhalten. Tatsache ist, daß S. die Arbeit nicht antreten konnte. Die in Art. 108 A. und N.G. für eine Wegweisung aufgestellte Voraussetzung, die Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit war nun zwar schon vor den Verhandlungen zwischen S., M. und der städtischen Polizeidirektion erfüllt, da S. vom ersten Tage seines Aufenthaltes in B. an unterstützt wurde. Eine Wegweisung kann aber nur solange vollzogen oder aufrecht erhalten werden, als die Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit fort-dauert. Sobald der betreffende Aufenthaltler eine Stelle findet, die es ihm erlaubt, ohne Inanspruchnahme von Unterstützungen durchzukommen, muß er nach einer Einwohnung von 31 Tagen eingeschrieben werden. Gleich ist es gestützt auf Art. 117 A. und N.G. zu halten, wenn die Aufenthaltsgemeinde das Zustandekommen eines derartigen Anstellungsverhältnisses vereitelt. . . (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht usw. Bd. XXXIV Nr. 53.)

A.

Basel. Im 38. Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege Basel über das Jahr 1935 konstatiert der Berichterstatter, daß gegenüber früher die Lage auf dem Gebiet der Armenfürsorge sich gründlich geändert hat. Einst mußten in erster Linie Alte und Kranke unterstützt werden, jetzt sind es junge, noch voll erwerbsfähige Leute mit ihren Familien. Die Verarmung nimmt in erschreckender Weise zu. Die Zahl der Unterstützungsfälle betrug im Berichtsjahre 4417 und die Unterstützungs-

summe 2 653 580 Fr. oder um 355 120 Fr. mehr als im Jahre 1934. Nach der Statistik über die Hauptursachen der Armut entfallen 31,2% der Unterstützungssumme auf das Alter, 20,8% auf ungenügenden Verdienst, 20,2% auf Arbeitslosigkeit, 7,3% auf Krankheiten, ohne Tuberkulose und Geisteskrankheiten, 5,2% auf verminderte Arbeitsfähigkeit. Währenddem früher die Arbeit für die Armenpflege ein Mittel zur Erziehung arbeitscheuer und wenig arbeitsfreudiger Unterstützter war, gelingt es jetzt fast gar nicht mehr, ihnen Arbeit zuzuweisen. Auch verhältnismäßig vor kurzer Zeit in Basel Zugewanderte werden in ihrem Heimatkanton nicht placiert, da zuerst für die im Kanton ansässigen Arbeitslosen gesorgt werden müsse. Etwelche Entlastung haben aber den Armenbehörden die vom Schweizerischen Arbeitsdienst durchgeführten Arbeitslager für jugendliche Erwerbslose gebracht. — Für die Konkordatsangehörigen hat die Allgemeine Armenpflege Fr. 550 038.90 geleistet, die heimatlichen Armenpflegen Fr. 1 180 226.98. Über das Konkordat führt der Bericht in trefflicher Weise folgendes aus: Das Konkordat mildert die Armenpraxis in einem Maße, dessen sich die Unterstützten und auch die Öffentlichkeit kaum voll bewußt sind. Es wäre eine Wohltat für die Hilfsbedürftigen und eine Erleichterung für die Fürsorgeämter, wenn ihm alle Kantone beitreten würden. Seine Bestimmungen bedürfen allerdings in einigen Punkten der Durchsicht und Anpassung an die andauernden Krisenverhältnisse. Bei einer Unterstütztenzahl von 9556 Personen erscheinen die 105 Anträge an das Polizeidepartement auf Entzug der Niederlassung und Heimerschaffung oder Ausweisung als sehr gering. Von dieser harten Maßnahme wird nur Gebrauch gemacht, wenn es sich um Armengekössige mit kurzer Aufenthaltsdauer in Basel oder mit schlechter Führung handelt oder bei selbstverschuldeter Notlage. — Die Zahl der Wanderarmen hat sich, wie leicht verständlich, auch vermehrt, und zwar nur auf schweizerischer Seite (243 Personen). Die ausländischen Wanderer dagegen sind von 95 auf 89 zurückgegangen. Der vom interkantonalen Verband für Naturalverpflegung verfügte Ausschluß jugendlicher (unter 20 Jahren) und alter (über 65 Jahre) Wanderer von der Naturalverpflegung bleibt unwirksam, wenn die Heimatbehörden ihre Pflichten diesen Fürsorgebedürftigen gegenüber nicht oder ungenügend erfüllen, was leider noch vielfach der Fall ist. — Die Verwaltungsausgaben stiegen von 248 047 Fr. im Jahr 1934 auf 256 276 Fr. im Jahr 1935.

Genf. Der Berichterstatter über die Tätigkeit des Bureau central de bienfaisance im Jahre 1935 schildert zunächst in interessanter Weise die Entwicklung des Bureaus von einem Verein zur Bekämpfung des Bettels im Jahre 1866 zu einer leistungsfähigen, in Verbindung mit dem Staate arbeitenden modernen Einwohnerarmenpflege. Er nennt die Probleme, die jeweilen diese freiwillige Armenpflege am stärksten bewegten, und kommt zum Schlusse, daß ihre Geschichte zeigt, wie die freiwillige organisierte Armenfürsorge mit ihren nicht allzu reichlichen Mitteln fähig ist, die Not und das Elend wirksam zu bekämpfen. Obgleich das Bureau bereits seit vielen Jahren einen zentralen Auskunftsdienst und eine Kartothek über die in Genf Unterstützten besitzt, hat das Département de l'Assistance et de l'Hygiène einen neuen Service de contrôle de l'entr'aide sociale geschaffen und alle Unterstützungswerke des Kantons eingeladen, ihm die Liste ihrer Unterstützten und den Betrag der gewährten Hilfe bekanntzugeben. So ist denn, wie der Berichterstatter mit Recht bemerkt, der Auskunftsdienst des Bureaus selbst zu einer Doppel-Institution geworden, die es von jeher nicht müde geworden ist, zu bekämpfen! Das Bureau hat sich indessen mit dem Departement dahin vereinbart, daß es ihm jeden Tag eine Liste seiner Fälle zustellt, und erwartet, von ihm seine ihm zugekommenen Mit-

teilungen über die gleichen Fälle zu erhalten. Eine neue Aufgabe ist dem Bureau erwachsen durch die zahlreichen Flüchtlinge, die in hilfsbedürftigem Zustande nach Genf kamen und immer noch kommen. Es beschränkt sich aber darauf, den Flüchtlingen momentane Unterstützung darzureichen und ihnen zur Weiterreise zu verhelfen. Diese Aufgabe wird dadurch erschwert, daß es an bestimmten Auskünften über die in Genf auftauchenden Personen fehlt. Es gilt, sich dabei zu hüten vor der Begünstigung der Berufsbettler, oder politischer Agitatoren oder gefährlicher Individuen, die sich unter der Maske eines Flüchtlings verbergen. — Im Jahre 1935 hat das Bureau central in 4767 Fällen 887 532 Fr. (1934: 890 152 Fr.) an Unterstützungen verausgabt, davon für Schweizer: 795 007 Fr. und für Ausländer: 85 290 Fr. Aus eigenen Mitteln stammten: 131 087 Fr., aus Beiträgen der Heimat 526 888 Fr., und von Privaten: 229 555 Fr. Die Verwaltungsausgaben betragen: 70 406 Fr. (Vorjahr: 73 995 Fr.). — Das Bureau besitzt, wie bekannt, einen Spital für chronisch kranke Frauen: Hospice du Prieuré-Butini und unterstützt im Auftrag der Stiftung „Für das Alter“.

W.

St. Gallen. Das revidierte Armengesetz hat beim St. Gallervolk, wie zu erwarten war, keine Gnade gefunden. Mit einem Überschuß von 2037 an Nein ist das Nachtragsgesetz zum Gesetz über das Armenwesen am 27. September abhin abgelehnt worden. Die Gesetzesnovelle war neben einigen wenigen sachlichen Verbesserungen bestimmt, einen noch weitergehenden Finanzausgleich im Armenwesen zwischen Wohn- und Heimatgemeinden zu schaffen, als wie wir ihn im Armengesetz vom 9. August 1926 kennen. Auf Anregung von Vertretern von ungefähr 30 schwer notleidenden Heimatgemeinden, nach umfangreichen statistischen Vorarbeiten, nach langwierigen Beratungen im Schoße der Armenpfleger-Konferenz, wie in der Großrätlichen Kommission und im Plenum des Großen Rates selbst kam schließlich eine Kompromiß-Lösung zustande, die nicht im vollen Umfang zu befriedigen vermochte. Wenn das bisherige Armengesetz unter bestimmten Voraussetzungen betreffend die Wohndauer der Unterstützten eine hälftige Kostenverteilung der Unterstützungskosten für Kantonsbürger vorsah, so wollte das nunmehr abgelehnte Nachtragsgesetz noch einen Schritt weiter gehen in der Annäherung an das Wohnortsprinzip; nach 10 Jahren Wohndauer sollte die Rückvergütung der Heimatgemeinden nur noch 25%, nach 15 Jahren aber nur noch 10% betragen. An sich waren sowohl Vertreter der Wohn- wie der Heimatgemeinden grundsätzlich mit einer noch weiteren Belastung der Wohngemeinden einverstanden. Man wollte sogar zu dieser wohnörtlichen Neubelastung einen 10%igen Zuschlag zur Staatssteuer zugestehen, weil die jetzige finanzielle Beteiligung des Kantons an den Armenlasten der Gemeinden den neuesten Anforderungen bei weitem nicht mehr zu genügen vermochte. Großrätliche Kommission und Großer Rat wollten aber aus naheliegenden Gründen von der Erhebung einer eigentlichen Zwecksteuer Umgang nehmen. Das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung über die Auswirkungen einer solchen Vorlage war dann die Erkenntnis, daß sie nur einem sehr beschränkten Teil der Gemeinden im Kanton gedient hätte. Andere aber, die ihre unterstützten Mitbürger entweder in der eigenen Gemeinde oder außerhalb des Kantons haben, wären unberücksichtigt und benachteiligt worden. Die Vorlage hätte also zu den bisherigen Unebenheiten noch weitere Ungerechtigkeiten gebracht und wäre vielleicht zu einer ständigen Quelle der Unzufriedenheit und des Streites unter den Gemeinden geworden. Aus diesen Gründen hat die Armenpfleger-Konferenz an ihrer Jahresversammlung vom 12. September mehrheitlich Ablehnung des Nachtragsgesetzes beschlossen. Sie hat

aber anderseits auf praktische Lösungsvorschläge des ehemaligen Kontrollbeamten des Departements des Innern, des nunmehrigen Gemeindeammanns B. Grawehr in Gohau, einer Entschliebung zugestimmt, welche die Wege weist, auf denen wir zur Erreichung einer gerechten und dauernden Armenpflegerreform künftig gehen müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt, in dem der ganze Fragenkomplex richtig lösbar ist, muß der Kanton aus den Mitteln des Staates oder des Armenfonds durch Gewährung eines außerordentlichen Kredites den besonders notleidenden Gemeinden rasch und wirksam helfen.

In diesem Sinne wird die Kommission der Armenpfleger-Konferenz an die Regierung zuhanden des Großen Rates gelangen und hofft dabei auf einen vollen Erfolg. Denn eine rasche und zielbewußte Hilfe gegenüber den schwer bedrückten Gemeinden ist eine der dringendsten staatspolitischen Notwendigkeiten. Diese Einsicht ist im Kanton St. Gallen bei Wohn- und Heimatgemeinden vorhanden und wird sich auch in die Tat umsetzen. Ad.

Zürich. Nach dem Bericht der Direktion des Armenwesens für das Jahr 1935 gaben Zuständigkeitsfragen der Armendirektion wieder viel zu schaffen, mehr als früher, um der Ungunst der Zeit willen. „Die gedrückte Finanzlage der Gemeinden trägt zur Vermehrung der Rekursfälle auch ihrerseits bei, indem sie das Widerstreben der Behörden gegen die Übernahme neuer Lasten verstärkt.“ Merkwürdigerweise sind die Unterstützungsausgaben der Gemeinden im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre um nicht weniger als 221 312 Fr. zurückgegangen. Von den Bezirksarmenbehörden, den Bezirksräten, machen einige darauf aufmerksam, „daß bei der Abhörnung der Hilfesuchenden und der weiteren Prüfung der Unterstützungsfälle, namentlich auch bei der Erfassung der Unterstützungsursachen oft zu oberflächlich verfahren werde, und dies sich dann in unzulänglicher oder unzuweckmäßiger Hilfeleistung auswirke, sowie der Unwahrhaftigkeit mancher Unterstützten freien Spielraum lasse“. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Bekämpfung der Arbeits-scheu und Viederlichkeit sehr erschwert werde durch die mißlichen allgemeinen Verhältnisse, da es an Arbeitsgelegenheit mangelt. Die Gemeindearmenpflegen hatten der Armendirektion diesmal einzuberichten über die innere Organisation der Fürsorge durch die Armenpflegen unter Einbezug des Patronates. Dabei ergab sich, daß hauptsächlich die Präsidenten der Armenpflegen die Hilfsgesuche entgegennehmen, die Abhörnung der Hilfesuchenden besorgen und die Gesuche prüfen durch Nachfragen und Hausbesuche. Die im Armengesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Armenpflegen mit den übrigen örtlichen Fürsorgeeinrichtungen kommt in einigen Gemeinden zum Ausdruck durch die Bildung von besondern Fürsorgevereinigungen und -Konferenzen. Die Bestellung von besondern Patronen findet sich nur ganz vereinzelt. Über das Armenpflegerkonkordat äußert sich der Bericht wie folgt: Entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage und den besondern Verhältnissen des Kantons Zürich ist die Inanspruchnahme der Fürsorge auch hier eine unvermindert hohe geblieben. Als Nebenerscheinung ergab sich im Konkordatsverkehr eine weitere Zunahme der vor Bundesrat auszutragenden Streitfälle, namentlich über die Anwendung von Art. 13, 2 des Konkordates (Ablehnung weiterer Konkordatsunterstützung wegen Mißwirtschaft, Viederlichkeit und Verwahrlosung und allfällige Heim-schaffung der Fehlbaren und ihrer Familien). An Stimmen, die aus Ersparnisgründen den Austritt aus dem Konkordat fordern, hat es auch im Berichtsjahr nicht gefehlt. Die Armendirektion muß gegenüber diesen Vorschlägen stets wieder betonen, daß die Kostenersparnis bei weitem nicht so groß wäre, wie es häufig angenommen wird, und daß der Austritt ein bedauerlicher Rückschritt in der

Entwicklung der interkantonalen Armenfürsorge wäre. Für Bürger anderer Konfordskantone hat der Kanton Zürich im Jahre 1935 1 394 129 Fr. aufgewendet, für Zürcherbürger in andern Konfordskantonen wurden dagegen von den betreffenden Wohnkantonen nur 214 597 Fr. verausgabt, so daß also zu Lasten Zürichs blieben: 1 179 532 Fr. „Bei der Fürsorge für die Ausländer mehren sich die Fälle, in denen auch Leute mit langjähriger, manchmal lebenslänglicher Niederlassung in der Schweiz wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit heimgeschafft werden müssen, weil aus der Heimat keine oder nur unzulängliche Unterstützung erhältlich und am Wohnort die erforderliche Beihilfe nicht mehr so gut, wie das in bessern Zeiten der Fall war, aufzutreiben ist.“ W.

— Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden für Ausländer im Jahre 1935: Angehörige von Deutschland 1 384 508 Fr., Italien 554 282 Fr., Österreich 241 254 Fr., Frankreich 55 948 Franken usw. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus den eigentlichen Armenunterstützungen, den Selbstkosten der Spitäler, den Leistungen der Jugend- und Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeinstitutionen mit größerem oder kleinerem Wirkungsbereich. Die Totalsumme beträgt: 2 235 992 Fr., währenddem für Konfordsunterstützungen für Schweizer nur 1 394 129 Fr. verausgabt wurden. W.

L i t e r a t u r .

Pflegekinder. Die Zeitschrift *Pro Juventute* widmet dem Schicksal der Pflegekinder in der Schweiz eine umfangreiche Sondernummer (Heft 2/3 1936). Auf Grund zahlreicher Erhebungen und Untersuchungen wird in zwei großen Aufsätzen über die „Familienversorgung der Pflegekinder“ (Dr. Maria Haesele) und über „Pflegekinder in Anstalten und Heimen“ (Gertrud Guggenbühl) berichtet. Das so überaus wichtige Problem der Pflegekinderversorgung und ihrer Beaufsichtigung wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet und durch Berichte über die Situation in verschiedenen Kantonen anschaulich gemacht. Eine Reihe wertvoller Vorschläge und Postulate werden der Diskussion durch die Jugendfreunde unterbreitet und eine reichhaltige Zusammenstellung über die einschlägige Literatur ermöglicht ein tieferes Studium der verschiedenen, mit dem Pflegekinderwesen zusammenhängenden Probleme. Das Heft stellt ein kleines Handbuch des Pflegekinderwesens in der Schweiz dar und wird deshalb für Behörden, Fürsorger und alle an der Pflegekinderhilfe interessierten Kreise unentbehrlich werden. Es kann zum Preise von 1 Fr. beim Zentralsekretariat *Pro Juventute* Zürich, Seilergraben 1, bezogen werden. Das Abonnement auf den ganzen Jahrgang *Pro Juventute* kostet nur Fr. 7.50.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Nr. 185: Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich 1934. 93 S. Preis: 2 Fr. — Nr. 188: Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich. 46 S. Preis: Fr. 1.50. Herausgegeben vom Stat. Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1936.

Rotten Elisabeth: Jane Addams. Herausgegeben vom Schweizerischen Zweige der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit, Gartenhofstr. 7, Zürich 4. Preis: 1 Fr.

Es war keine kleine Aufgabe, die Schilderung des unendlich reichen Lebens, Wirkens und Seins von Jane Addams, der unvergleichlichen Sozialarbeiterin und großartigen Friedenskämpferin, auf den Umfang einer achtundvierzigseitigen Broschüre zusammenzudrängen. Elisabeth Rotten ist es gelungen, in dieser knappen Form die Lebensarbeit dieser Frau, die Vielgestaltigkeit ihrer Begabung und die seltene Klarheit und Tiefe ihres Denkens und ihres Innenlebens wiederzugeben. Aus dem gründlichen Studium der Werke und des Werkes dieses „größten Bürgers Amerikas“ heraus und von ihren persönlichen Beziehungen zu Jane Addams her gewann sie den Überblick, der es ihr erlaubte, das Wesentlichste vom Wesentlichen zu erfassen und so ein fein durchdachtes kleines Werk und Denkmal herzustellen.